

Bekanntmachung

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Anhausen vom 26.03.2010 vom 25.09.2023

Der Gemeinderat Anhausen hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) am 25.09.2023 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26.03.2010 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 10 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(3) Für die im Eigentum der Ortsgemeinde Anhausen stehende Grillhütte wird die Betreuung einer/einem Grillhüttenwartin/Grillhüttenwart übertragen. Die Aufgaben, die in der Sorge für die Pflege und Unterhaltung sowie der organisatorischen Abwicklung bestehen, können auch jeweils mehreren Personen durch Beschluss des Gemeinderates übertragen werden.

Bei der übertragenen Tätigkeit handelt es sich um ein Ehrenamt, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Ratsbeschluss festgelegt. Mit der Zahlung der Entschädigung bzw. des Nachteilsausgleiches sind die notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Auf die Entschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar und unterliegt gem. § 851 Zivilprozessordnung nicht der Pfändung.

Die Bestellung der ehrenamtlich tätigen Personen wird durch Ratsbeschluss vorgenommen.

Artikel III

Die 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 25.09.2023 in Kraft.

**Anhausen, den 25.09.2023
Ortsgemeinde Anhausen**

Heinz Otto Zantop, Ortsbürgermeister

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rengsdorf, den 25.09.2023
Verbandsgemeindeverwaltung
Rengsdorf-Waldbreitbach

Anhausen, den 25.09.2023
Ortsgemeinde Anhausen

Hans-Werner Breithausen, Bürgermeister

Heinz Otto Zantop, Ortsbürgermeister